

STATUTEN SVAI

Artikel 1

Name und Sitz

Die "Schweizerische Vereinigung für Angeborene Immundefekte" ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz *c/o Gähwiler Ruckstuhl Treuhand AG, Splügenstrasse 6, CH-8002 Zürich*. Der Vorstand bezeichnet die offizielle Adresse. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Der Verein bezweckt die Förderung von Forschung und Therapiemöglichkeiten von angeborenen Immundefekten.

Überdies bezweckt der Verein die Verbreitung von Informationen über diese Krankheit. Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein folgende Ziele verfolgen:

- a) Durchführung von Informations- und Weiterbildungs-Anlässen, in Zusammenarbeit mit ärztlichen Spezialisten.
- b) Erstellung von Eltern- und Patientenbroschüren über die verschiedenen Immundefekte.
- c) Förderung von Diagnose- und Behandlungs-Möglichkeiten sowie Lehre und Forschung (z.B. in der Gentherapie).
- d) Kontaktnahme mit nationalen und internationalen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
- e) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit
- f) Unterstützung und Beratung von Patienten, Eltern und Familienangehörigen in betreuerischen, erzieherischen, sozialen und rechtlichen Fragen.
- g) In Härtefällen die Gewährung finanzieller Beiträge an die Behandlungs-, Pflege- oder weiterer mit der Krankheit zusammenhängenden Kosten von Patienten mit angeborenen Immundefekten, unabhängig von ihrer Vereinsmitgliedschaft.
- h) Die Ausübung jeder Tätigkeit, die geeignet ist, den Vereinszweck zu erreichen.

Zur Erreichung des Zweckes werden die geeigneten Mittelbeschaffungsaktionen durchgeführt.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktiv-Mitgliedern
- Gönnern und Gönnerinnen

Aktiv-Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung hin. Ein Beitritts-Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Gönner und Gönnerinnen können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt erfolgt, bzw. die Mitgliedschaft erneuert sich durch Bezahlung des jährlichen Gönnerbeitrages. Die Gönner haben kein Stimmrecht.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

- Tod (bzw. bei juristischen Personen Auflösung) des Mitglieds
- Austritt mittels schriftlicher Kündigungs-Erklärung auf Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ohne vorherige Anhörung darf kein Mitglied von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Mitteilung dieses Beschlusses an die Generalversammlung rekurrieren, welche an der nächsten ordentlichen Versammlung mit einfachem Stimmen-Stimmenmehr der Anwesenden endgültig darüber entscheidet.

Artikel 5

Finanzielle Mittel und Haftbarkeit

Der Verein finanziert seine Tätigkeit namentlich durch folgende Mittel:

- a) die jährlichen Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Spenden
- c) Subventionen

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt CHF 30.-- (pro Familie). Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6

Rechnungs- und Vereinsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- *Stimm- und Wahlrecht*

Aktiv-Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht.

- *Jahresbeitrag*

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliederbeiträge werden auf Anfang des Vereinsjahres fällig. Aktiv-Mitgliedern kann der Vorstand auf Gesuch hin den Beitrag erlassen. Mitglieder haben keinen durchsetzbaren Anspruch auf Unterstützung gemäss Artikel 2. Über die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen entscheidet einzig und allein der Vorstand.

Artikel 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Aktiv-Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren, bzw. -revisorinnen

Artikel 9

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des Jahres. Der Vorstand lädt die Aktiv-Mitglieder mindestens 30 Tage zum voraus schriftlich ein, unter Angabe der Traktanden. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des/der Präsidenten/-in
- die Wahl der Rechnungsrevisoren/-innen
- die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Budgets
- die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
- die Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgesetzt werden.

Artikel 10 Beschlussfassung durch die Generalversammlung; Verfahren
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und unter Vorbehalt der im folgenden genannten Ausnahmen mit dem einfachen Mehr der Aktiv-Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der stimmenden Aktiv-Mitglieder.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Aktiv-Mitglieder gültig beschlossen werden.

Artikel 11 Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktiv-Mitgliedern, welche auf eine Dauer von einem Jahr gewählt werden. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, bzw. der Präsidentin. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Generalversammlung zuständig ist. Unter Beizug von Mitgliedern oder nötigenfalls Dritter kann er auch Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.
Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid. Die Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg möglich.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 12 Rechnungsrevisoren, bzw. -revisorinnen
Der Verein hat einen Rechnungsrevisoren, bzw. -revisorin, welche auf eine Dauer von einem Jahr gewählt wird und nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Rechnungsrevisoren, bzw. -revisorinnen prüfen zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Sie halten den Befund in einem Bericht mit Antrag fest. Die Vereinsrechnung und der Revisorenbericht werden schriftlich an die Aktiv-Mitglieder rechtzeitig vor der Generalversammlung versandt.

Artikel 13 Regionale Organisationen
- *Regionalgruppen*
Mitglieder des Vereins haben das Recht, regionale Gruppen mit gleicher Zielsetzung zu organisieren. Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Tätigkeit der Regionalgruppen.

- *Vermögen*
Die Regionalgruppen haben keine Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen.

Artikel 14 Subkommissionen / Ärztekommision

- *Subkommission*

Für die Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Subkommissionen bestellen, insbesondere für die Behandlung medizinisch-wissenschaftlicher Fragen, sowie für Werbung für die Ziele des Vereins. Die Subkommissionen sind von einem Mitglied des Vorstandes zu leiten.

- *Ärztekommision*

Die Ärztekommision ist dem Verein als beratendes Organ angegliedert und setzt sich aus Ärzten und Wissenschaftern zusammen, die mit den angeborenen Immundefekten oder Teilproblemen dieser Krankheiten besonders vertraut sind. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt.

Die hauptamtlichen Spezialisten an den Universitäts-Kinderkliniken des Landes sollten wenn möglich vertreten sein. Es ist anzustreben, dass ein Mitglied der Ärztekommision auch Vorstandsmitglied des Vereins ist.

Die Ärztekommision tagt mindestens einmal jährlich, berät den Verein in allen medizinischen Belangen, stellt diagnostische und therapeutische Richtlinien auf und fördert die wissenschaftliche Tätigkeit sowie die Information der Ärzteschaft.

Artikel 15 Auflösung des Vereins

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Das Vermögen ist im Sinn der Zweckbestimmungen zu verwenden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tage Ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie werden auf französisch und italienisch übersetzt. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.